

Fortführung von Rückdeckungsversicherungen im Insolvenzfall

Rückdeckungsversicherung bei Insolvenz – Welche Möglichkeiten gibt es?

Sollte über das Vermögen eines Arbeitgebers zum Beispiel das Insolvenzverfahren eröffnet worden sein, kann der Anspruch eines Versorgungsberechtigten auf seine betriebliche Altersversorgung (bAV) ggf. nicht mehr erfüllt werden. Welche Möglichkeiten hat der Versorgungsberechtigte in diesem Fall?

Möglichkeit 1

- Nach **§ 7 Abs. 1 S. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)** haben Versorgungsempfänger in diesem Fall einen Anspruch gegen den Pensionssicherungsverein (PSVaG) in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn der Sicherungsfall nicht eingetreten wäre.
- Zu beachten ist, dass sich in diesem Fall die Anwartschaft nicht mehr um eine Überschussbeteiligung erhöhen kann, da Veränderungen nach Insolvenz bei der Berechnung der insolvenzgeschützten Versorgungshöhe unberücksichtigt bleiben, § 7 Abs. 2a S. 4 BetrAVG.

Möglichkeit 2

- Durch **§ 8 Abs. 2 S. 3 BetrAVG** ist es dem Versorgungsberechtigten bei Direkt- und Unterstützungskassenzusagen jedoch auch möglich, eine auf sein Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers auf sich übertragen zu lassen und mit eigenen Beiträgen fortzuführen.
- Vorteil ist, dass der Versorgungsberechtigte in diesem Fall von der Überschussbeteiligung auch nach dem Insolvenztage profitieren kann. Übernimmt der Versorgungsberechtigte die Versicherung, erlischt sein Anspruch gegenüber dem PSVaG. Er erhält die Leistung bei Fälligkeit direkt aus seinem Versicherungsvertrag.

Der PSVaG informiert im Sicherungsfall den Versorgungsberechtigten und klärt über das Wahlrecht und die Folgen auf (siehe auch Merkblatt 110/M9 unter www.psvag.de):

- Das Wahlrecht erlischt **6 Monate** nach dieser Information.
- Sollte sich der Versorgungsberechtigte zur privaten Fortsetzung der Versicherung entscheiden, wird der Versicherer entsprechend informiert, um den Versicherungsnehmerwechsel vorzunehmen.
- Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Wahlrecht ausgeübt, erhält der Versorgungsberechtigte seine Leistung vom PSVaG (Möglichkeit 1).

Wer fällt in den Anwendungsbereich der Vorschrift ?

- Alle Personen, die unter den persönlichen Anwendungsbereich des BetrAVG fallen:
 - Arbeitnehmer
 - Auszubildende
 - **nicht beherrschende** Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)
 - Das Wahlrecht besteht auch, wenn die Versorgung nur teilweise gesetzlich insolvenzgeschützt ist, ([BT-Drucksache 18/11286, S. 62](#)).
 - Beispiel: Statuswechsel vom nicht beherrschenden GGF zu beherrschendem GGF.

Steuerrechtliche Folgen bei Fortführung der Versicherung nach § 8 BetrAVG (Möglichkeit 2)

Neben den arbeitsrechtlichen Aspekten sind auch steuerrechtliche Folgen mit der Ausübung des Wahlrechts verbunden:

- Der Versorgungsberechtigte wird Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter.
- Steuerrechtlich fließt ihm aufgrund des daraus resultierenden Bezugsrechts das Deckungskapital als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn im Zeitpunkt der Übertragung zu.
 - Um diesen steuerlichen Zufluss jedoch zu verhindern und eine nachgelagerte Besteuerung zu erreichen, wird der Zufluss des Deckungskapitals gemäß § 3 Nr. 65 S. 1 Bst. d) Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei gestellt.
- Für die Besteuerung der späteren Versicherungsleistung erfolgt ein Wechsel der Besteuerungsart: Anstatt als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) wird sie gemäß § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte besteuert:
 - Durch den Wechsel der Einkunftsart von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hin zu sonstigen Einkünften kann (bei Rentenbeginn vor 2040) der Versorgungsfreibetrag inkl. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nicht mehr in Anspruch genommen werden.
 - Der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 1 Bst. b EStG kann ebenfalls nicht geltend gemacht werden.
 - Zudem ist bei Kapitalauszahlungen § 34 Abs. 1 EStG (Fünftelungsregelung) nicht mehr anwendbar.

Zusammenfassung

Wahlmöglichkeit	Vorteile	Nachteile	Für wen geeignet?
§ 7 BetrAVG Sicherung der Versorgungsanwartschaft über den PSVaG	<ul style="list-style-type: none"> • Keine steuerrechtlichen Änderungen für die Besteuerung der späteren Leistung: § 19 EStG • bei Kapitalzahlung Fünftelungsregelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Aufbau der Versorgung mit eigenen Beiträgen • Keine Überschussbeteiligung nach Insolvenzstichtag 	Ältere Versorgungsberechtigte, bei denen sich die Versorgung bis zum Rentenbeginn nicht mehr spürbar erhöhen würde und eine Kapitalzahlung gewünscht ist.
§ 8 BetrAVG Übernahme der Rückdeckungsversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterer Aufbau der Versorgung durch Eigenbeiträge • Überschussbeteiligung auch nach Übertragung 	Einkünfte nach § 22 EStG: <ul style="list-style-type: none"> • Kein Versorgungsfreibetrag • Kein Werbungskostenpauschbetrag • Keine Fünftelungsregelung bei Kapitalzahlung 	Jüngere Versorgungsberechtigte, die ihre Anwartschaft noch mit eigenen Beiträgen bis Rentenbeginn erhöhen und an der Überschussbeteiligung teilnehmen wollen.

Fazit

§ 8 Abs. 2 S. 3 BetrAVG eröffnet dem Versorgungsberechtigten im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers die Möglichkeit, Rückdeckungsversicherungen weiter zu besparen und ihre Altersversorgung zu sichern.

Jedoch bestehen ggf. negative steuerliche Folgen, da zum Beispiel die Fünftelungsregelung im Falle einer Kapitalzahlung nicht mehr anwendbar ist. Die steuerlichen Vor- oder Nachteile sind einzelfallabhängig und können nur durch den Steuerberater geklärt werden.